

**Absender  
Herr Samirae**

**Drucksachen-Nr.**

**0028/2015**

**öffentlich**

## **Anfrage**

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten  
Herrn Samirae**

**zur Sitzung:  
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.03.2015**

### **Tagesordnungspunkt**

**Schriftliche Anfrage des Herrn Samirae vom 20.01.2015 (eingegangen am 21.01.2015) zur Flüchtlingsunterkunft an der Senefelder Straße**

### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 20.01.2015 (eingegangen am 21.01.2015) stellt Herr Samirae schriftliche Anfragen zur Flüchtlingsunterkunft Senefelder Straße mit der Bitte um Beantwortung in der Sitzung des Rates am 12.03.2015.

Das Schreiben Herrn Samiraes ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Antworten der Verwaltung auf die Anfrage lauten wie folgt (entsprechend der Nummerierung der Fragen in dem Schreiben des Herrn Samirae):

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 1:

Eine Vor-Vereinbarung zum Abschluss eines Grundstücksvertrages zum Erwerb des Lübbeckebauwerkes wurde nicht geschlossen. Es erfolgte wie üblich eine Beschlussfassung im dafür zuständigen Gremium (Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes).

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 2:

Der Kaufvertrag zum Erwerb des Objektes wurde am 18. September 2014 beurkundet. Die Urkunde kann beim Vorstand des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach - AöR eingesehen werden.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 3:

Der Kaufpreis für das Grundstück Lübbeckebauwerk (ca. 12000 m<sup>2</sup>) samt der Aufbauten betrug 2,2 Millionen €. Die ursprüngliche Kaufpreisforderung des Eigentümers lag bei 4 Millionen €. Eine Bewertung durch die städtische Bewertungsstelle ergab einen Wert des Grundstückes von rund 3,4 Millionen €. Der Ankauf des Objektes ist somit als günstig einzustufen.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 4:

Die Stadt Bergisch Gladbach hat die Verpflichtung, zugewiesene Flüchtlinge aufzunehmen. Diese Zuweisungen sind seit August 2013 um ca. 500 % gestiegen. Von daher besteht aus Sicht der Verwaltung ein zunehmend hoher Druck für die Bereitstellung von entsprechendem Wohnraum. Zum Ankauf des Gebäudes Lübbeckebauwerk wurde seitens FB 5 keine Machbarkeitsstudie erstellt. Allerdings wird das Gebäude nach umfangreichen Prüfungen als bedarfsgerecht und geeignet für die Unterbringungszwecke angesehen.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 5:

Nach Wissen von FB 5 gibt es keine Zuschüsse von Land und Bund für den Kauf und Umbau von Flüchtlingseinrichtungen. Die Stadt erhält über die Landeszuweisungen (Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG NRW) einen Teil der Aufwendungen, die für die Flüchtlinge anfallen, erstattet.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 6:

Ja.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 7:

Im Bereich des zur Rede stehenden Grundstückes stellt der Flächennutzungsplan gewerbliche Baufläche dar.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 8:

Antwort: Der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan können bei der Stadtplanung im Rathaus Bensberg, 5. Obergeschoss, dienstags und donnerstags von 8:30h bis 12.30h eingesehen werden (Herr Broich, Raum 514). Die Pläne können aber auch im Internet über die Bergisch Gladbacher Website aufgerufen werden ([www.bergisch-gladbach.de](http://www.bergisch-gladbach.de) - Geoportal-Bauleitplanung/Ortsbaurecht).

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 9:

BP 1 - Berzelius Kernbereich: überwiegend GE-Festsetzung, Rechtskraft 1974

BP 1 - Berzelius Kernbereich - 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss 11-2001 (Sammelbeschluss zum Ausschluss von Einzelhandel in GE), Offenlage 2-2003, wurde nicht zur Rechtskraft gebracht

BP 3 - Hüttenstraße Nördlicher Teil: GE und öffentliche Verkehrsfläche, Rechtskraft 1974

BP 3 - Hüttenstraße - 1. Änderung: Ausschluss von Einzelhandel (außer Annexhandel), Rechtskraft 2005

BP 5, Teil 1 - Zwischenbereich: GE im Westen, MI im Nordosten, dazwischen Grünfläche, Rechtskraft 1974

BP 5, Teil 1 - Zwischenbereich - 1. vereinfachte Änderung: Streichung von Festsetzungen zu Dachformen und Drempeln, Rechtskraft 1994

BP 5, Teil 1 - Zwischenbereich - 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss 11-2001 (Sammelbeschluss zum Ausschluss von Einzelhandel in GE), Offenlage 2-2003, wurde nicht zur Rechtskraft gebracht

BP 2391 - An der Zinkhütte: Ausschluss von Einzelhandel, Rechtskraft 2005

BP 2396 - Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße: MI am Refrather Weg, öffentliche Verkehrsfläche, Fuß-/Radweg, Grünfläche (Ausgleich), Rechtskraft 2001

BP 2398 - Scheidtbachstraße: Ausschluss von Wohnen (außer Betriebswohnen) und Einzelhandel (außer Annexhandel), Rechtskraft 2005

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 10:

Mit dem genehmigungspflichtigen Teil des Umbaus wurde sofort nach Erhalt der Baugenehmigung begonnen. Dies war im Dezember 2014. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im März 2015 abgeschlossen sein, sodass im Anschluss daran eine Belegung erfolgen kann. Die Kosten des Umbaus, der durch den Stadtentwicklungsbetrieb erfolgt, wurden durch den Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes mit maximal 1,5 Millionen € budgetiert. Zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dieses Budget eingehalten werden kann.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 11:

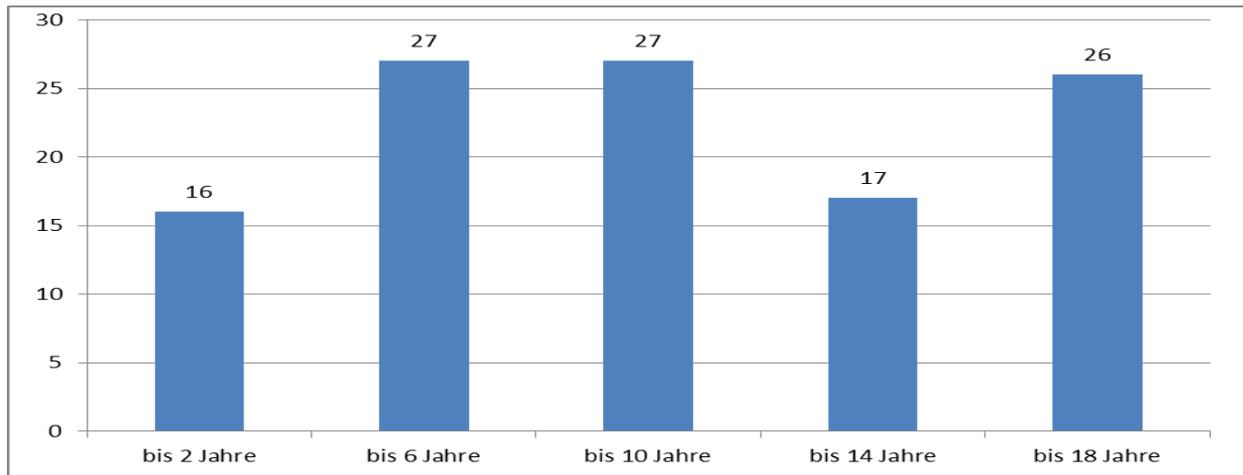
Es ist geplant, 100 bis maximal 140 Flüchtlinge im Gebäude unterzubringen. Die tatsächliche Zahl hängt von der Struktur der zugewiesenen Personen (Einzelpersonen, Paare, Familien, kleine oder größere Familien) ab, die sich nicht prognostizieren lässt.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 12:

Es ist unklar, worauf die Fragestellung abzielt. Grundsätzlich ist bei den derzeitigen Zuweisungszahlen nichts auszuschließen, da die Stadt nicht in der Lage ist genaue Planungen zu erstellen, allerdings – sofern sich die Frage auf den Standort bezieht – geht die Verwaltung derzeit nicht davon aus, dass an diesem Standort mehr Menschen Unterkunft finden werden als oben genannt, die Stadt ist kontinuierlich auf der Suche, weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu finden und vorzuhalten.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 13:

Wie unter 11. schon beschrieben, obliegt die Zuweisung der Menschen an die jeweiligen Kommunen dem Land NRW. Insofern können zu zukünftigen Personengruppen und Familienstrukturen keine Angaben gemacht werden. Die schriftliche Ankündigung einer Zuweisung erfolgt in der Regel etwa 2 bis 3 Tage vor dem Eintreffen der Menschen in Bergisch Gladbach. Allerdings kann man davon ausgehen, dass die Altersstruktur der zugewiesenen Menschen mit den bisherigen Zahlen vergleichbar bleibt. Zum Stichtag 31.08.2014 gab es bei insgesamt 309 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften folgende Altersverteilung bei insgesamt 113 Minderjährigen:



Von einer ähnlichen prozentualen Altersverteilung ist voraussichtlich auch im Gebäude Lübbecke auszugehen. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass zum Stichtag 31.01.2015 insgesamt 500 Menschen aufgenommen worden sind.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 14:

Es gibt keine definierte maximale Verweildauer für Flüchtlinge in städtischen Unterkünften. Die Stadt Bergisch Gladbach ist stetig engagiert, Menschen aus Unterkünften behilflich zu sein, privaten Wohnraum anzumieten. Diese Aufgabe wird seit vielen Jahren durch einen städtischen Sozialarbeiter wahrgenommen.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 15:

Zur planungsrechtlichen Einordnung von Unterkünften für Flüchtlinge führt der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 18.3.2014 (Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Flüchtlingsunterkünften in den verschiedenen Gebietskulissen) unter Punkt 2 „Bauplanungsrechtliche Einordnung von Unterkünften für Flüchtlinge“ wie folgt aus:

„Die übergangsweise Unterbringung findet in Wohngebäuden oder in Anlagen für soziale Zwecke statt. Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge werden in vielen Fällen als Anlagen für soziale Zwecke zu betrachten sein. Je nach Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Aufenthaltsbedingungen kann es sich bauplanungsrechtlich aber auch um ein „Wohnen“ handeln. Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet. Kriterien zur Abgrenzung der Anlage für soziale Zwecke zum „Wohnen“ sind namentlich die Zahl der Bewohner, die Beschränkungen der Lebensführung aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse sowie die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts.“

Im ehemaligen Lübbecke-Gebäude stehen den Asylbewerbern keine Wohnungen, sondern lediglich einzelne Räume als Unterkunft zur Verfügung. Küchen und Sanitärräume werden gemeinschaftlich genutzt. Die dort untergebrachten Familien sollen so schnell wie möglich in normalen Wohnungen untergebracht werden. Nach diesen Kriterien und nach der neuesten Rechtsprechung erfolgte eine Einstufung als „Anlage für soziale Zwecke mit wohnähnlichen Charakter“.

Rechtsprechung zur Einstufung von Asylbewerberunterkünften als „Anlage für soziale Zwecke“:

„Asylbewerberunterkünfte sind regelmäßig Anlagen für soziale Zwecke im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und damit weder Wohngebäude noch Beherbergungsbetriebe (vgl.

BayVGH, U.v. 13.9.2012 – 2 B 12.109 – juris Rn. 25). Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthaltes gekennzeichnet (vgl. BVerwG, B.v. 25.3.1996 – 4 B 302/95 – NVwZ 1996, 893). Die Annahme einer Wohnnutzung scheidet deshalb bereits daran, dass sich die Asylbewerber in der Gemeinschaftsunterkunft nicht freiwillig aufhalten. Asylbewerber, die nicht bzw. nicht mehr verpflichtet sind, sich in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten, sind nämlich grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens verpflichtet, ihren Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft zu nehmen, der sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugewiesen worden sind. Wegen der fehlenden Freiwilligkeit des Aufenthaltes handelt es sich nicht um eine Beherbergung im Sinne der Baunutzungsverordnung. Darüber hinaus ergibt sich der Heimcharakter der Gemeinschaftsunterkunft auch daraus, dass keine der Wohneinheiten über ein eigenes Bad bzw. eine eigene Küche verfügt, sondern ausschließlich Gemeinschaftsküchen und zentrale sanitäre Anlagen vorhanden sind (vgl. BayVGH, B.v. 15.5.2003 – 25 CE 03.781 – juris Rn. 2; NdsOVG, U.v. 31.7.1996 – 6 L 7466/94 – juris Rn. 5; NdsOVG, B.v. 25.3.1993 – 6 M 1207/93 – juris Rn. 10). Des Weiteren handelt es sich auch deshalb nicht um eine Wohnnutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung, weil die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht auf ein dauerhaftes Wohnen angelegt ist (vgl. BayVGH, U.v. 13.9.2012 a.a.O. Rn. 25). Im Übrigen dient sie der menschenwürdigen Unterbringung und Existenzsicherung der Asylbewerber und ist auch deshalb als Anlage für soziale Zwecke im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO einzustufen (vgl. VGH BW, B.v. 25.6.1993 – 3 S 1227/93 – juris Rn. 25).“

Nach jüngerer Rechtsprechung handelt es sich bei Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende nunmehr um eine „wohnhähnliche“ Nutzung.

Die Wohnähnlichkeit ergibt sich daraus, dass sich die Flüchtlinge und Asylbegehrenden in sich ihnen zugewiesenen Räumen und Gemeinschaftsräumen uneingeschränkt zu jeder Zeit aufhalten können. Für den einzelnen Flüchtling und Asylbegehrenden stellt sich die Gemeinschaftsunterkunft daher regelmäßig für die Dauer seines Asylverfahrens als sein räumlicher Lebensmittelpunkt dar. So endet i.d.R. erst mit Abschluss des Verfahrens die vorläufige Unterbringung, die derzeit bis zu einem Jahr und länger dauern kann. Die sich daraus ergebende nicht nur kurze Verweildauer des Einzelnen in der Unterkunft als seinem Lebensmittelpunkt - die dessen Schutzwürdigkeit bauplanungsrechtlich grundsätzlich erhöht - ist letztlich ausschlaggebend für die Einstufung der Nutzung als „wohnhähnlich“ (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29.04.1992, Az. 4 C 43.89 - BVerwGE 90, 140 zu einem Arbeitnehmerwohnheim als „Beherbergungsbetrieb“).

Folglich stellten die Gerichte zuletzt bei Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende als Anlage für soziale Zwecke im Hinblick auf Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO wegen ihrer „wohnhähnlichen“ Nutzung eine Gebietsunverträglichkeit fest. Eine Ausnahme auf Grundlage von § 31 Abs. 1 BauGB schied somit bisher aus. In Folge waren sie planungsrechtlich unzulässig und nicht genehmigungsfähig (vgl. OVG Hamburg, Beschluss v. 17.06.2013, Az. 2 Bs 151/13, juris; VGH BW, Beschluss v. 14.03.2013, Az. 8 S 2504/12, juris; VG München, Urteil v. 03.06.2014, Az. M 1 K 14.339, juris; jeweils mit Verweis auf die Gebietsverträglichkeitsrechtsprechung des BVerwG, Urteil v. 02.02.2012, Az. 4 C 14/10 – BVerwGE 142, 1 ff.).

Auf die gerichtliche Einstufung einer „Anlage für soziale Zwecke mit wohnhähnlichen Charakter“ reagierte der Gesetzgeber im November 2014. Am 07.11.2014 trat das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen in Kraft.

Es beinhaltet eine dauerhafte Neuregelung zu den §§ 1 Abs. 6, 31 Abs. 2 BauGB, sowie eine befristete Regelung bis 31.12.2019 zu § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 16:  
Nein.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 17:  
„Eine Begründung des Beschlusses der Bauaufsicht“ gibt es nicht. Die Bauaufsicht hat am 10.12.2014 die Baugenehmigung erteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wurde u.a. die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft, und zwar mit positivem Ergebnis. Die Frage wird so verstanden, dass vorliegend Einsicht in die Zulässigkeitsprüfung gewünscht wird. Eine Kopie der Zulässigkeitsprüfung ist beigelegt.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 18:  
Baugenehmigungen werden nicht von Juristen geprüft. Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfungen erfolgen durch MitarbeiterInnen der Bauaufsicht.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 19:  
Es finden infolge der hohen Zuweisungszahlen fortwährend Prüfungen und Besichtigungen in Frage kommender Objekte und weiterer Standorte für die Unterbringung von Flüchtlingen statt, so dass die Stadt Bergisch Gladbach auch zukünftig ihrer Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen nachkommen kann. Hierzu finden verwaltungsintern wöchentliche Abstimmungstermine statt. Auch derzeit befinden sich einige Objekte in Prüfung. Neben dem Lübbecke-Gebäude wurden in den letzten Monaten verstärkt Wohnungen für die Unterbringung genutzt, die von privaten Vermietern, aber auch von Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt worden sind.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 20:  
Ja. Gerade am Standort des Lübbecke-Gebäudes gibt es gute Möglichkeiten, Flüchtlinge gut und sozialverträglich zu betreuen, wie es im Konzept zur Betreuung und Integration von Flüchtlingen in Bergisch Gladbach beschrieben ist.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 21:  
Nicht zuletzt durch die Teilnahme am Kongress des vhw, Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.v. „Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge – Möglichkeiten und Herausforderungen in der kommunalen Praxis“ Ende 2014 und die Jahrestagung des Deutschen Vereines für Sozialdezernentinnen und Dezernenten im Januar 2015, in deren Rahmen das „Leverkusener Modell“ ausgiebig vorgestellt und diskutiert wurde, ist die Leverkusener Variante bekannt. Die Strukturen der beiden Städte sind allerdings nur schwer vergleichbar, zahlreiche Wohnungen im entsprechenden Segment in Leverkusen sind bedingt durch das Vorhandensein von Werkwohnungen.  
Im Übrigen hat sich auch die Stadt Leverkusen in Folge der massiv steigenden Flüchtlingszahlen vom sog. „Leverkusener Modell“ verabschiedet und bereits mehrere alte Flüchtlingsunterkünfte reaktivieren müssen. In Privatwohnungen sind in Leverkusen derzeit etwa 300 Menschen untergebracht, alle anderen Flüchtlinge wohnen in Sammelunterkünften. Weiterhin ist noch festzuhalten, dass auch die Stadt Bergisch Gladbach Mietverträgen, die abgeschlossen werden zustimmt (sofern die Wohnungen nach Größe und Miete angemessen sind) und somit auch hier die Menschen die Möglichkeit haben, in privaten Wohnungen unterzukommen. Die Stadt Leverkusen sucht derzeit nach einem Objekt zur zentralen Unterbringung von ca. 800 Menschen. (vgl. <http://www.ksta.de/stadt-leverkusen/erstaufnahmelager-in-leverkusen-ein-heim-fuer-800-fluechtlinge-in-manfort,15189132,29631902.html>)

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 22:

Infolge des hohen Flüchtlingszustroms ist völlig unklar, ob bisher bestehende Unterkünfte geschlossen werden können. Bisläng steigen die Zuweisungen exponentiell an, so dass auch weiterhin mit hohen Zuweisungszahlen zu rechnen ist und die Stadt ist verpflichtet, die Menschen aufzunehmen und unterzubringen.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 23:

Wo Menschen leben, sind Lärm- oder sonstige Immissionen nie grundsätzlich auszuschließen. Der Standort, der unmittelbar an eine reine Wohnbebauung zwischen Richard-Zanders-Straße und Scheidtbachstraße angrenzt, wird so eingeschätzt, dass Konflikte nicht erwartet werden.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 24:

Die Verwaltung ist sich bewusst darüber, dass Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten oftmals traumatisiert und auch gesundheitlich belastet sein können. Wie im Konzept zur Betreuung und Integration von Flüchtlingen in der Stadt Bergisch Gladbach ausführlich beschrieben, wird dies bei der sozialen Betreuung dieser Menschen berücksichtigt.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 25:

Eine entsprechende Anhörung sieht das Baugenehmigungsverfahren nicht vor. Rein tatsächlich waren alle Gewerbetreibenden informiert, da die örtliche Presse sehr ausführlich über das Vorhaben berichtet hat.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 26:

Hierzu wird aufgrund laufender Gespräche zu gegebener Zeit berichtet.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 27:

Für die benachbarten Gewerbetreibenden ändert sich die Rechtslage durch die erteilte Baugenehmigung nicht.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 28:

Hierzu wird aufgrund laufender Gespräche zu gegebener Zeit berichtet.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 29:

Hierzu wird aufgrund laufender Gespräche zu gegebener Zeit berichtet.

Antwort der Verwaltung zu Frage Nr. 30:

Ich gehe davon aus, dass der Eindruck, der entsteht, das spiegelt, was den getroffenen Entscheidungen zugrunde liegt: Zum einen bemüht sich die Stadt mit allen zur Verfügung stehenden Kräften, das Problem der Flüchtlingsunterbringung menschenwürdig zu lösen. Andererseits werden Gewerbetreibende in Ihrem Tun nicht eingeschränkt. Das eine geschieht nicht auf Kosten des anderen, sondern die Belange werden sowohl- als auch gesehen, abgewogen und berücksichtigt.

Zudem bittet Herr Samirae mit dem beiliegenden Schreiben „um Übersendung einer Abschrift aller relevanten Akten, insbesondere: Mietvertrag zwischen SEB und Stadt Bergisch Gladbach, Kaufvertrag über das Gebäude, Flächennutzungsplan, Nutzungsaufteilung (Verwaltung/Flüchtlinge), Machbarkeitsstudie, Flurkarte, Katasterauszug, Bebauungsplan 2398.“

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorliegend kommt ein Akteneinsichtsrecht gemäß § 55 Absatz 5 Satz 1 GO NRW in Betracht:

*„Jedem Ratsmitglied ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, dem es angehört.“*

Nach den einschlägigen Kommentierungen (im Folgenden aus: Kleebaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2013) zu § 55 GO NRW hat der Anspruchsberechtigte die Pflicht, den Gegenstand seines Informationsbegehrens so genau wie möglich zu beschreiben. Nur dann kann der Bürgermeister seine Auskunftspflicht und Akteneinsichtspflicht erfüllen.

Im Prozess der Vorbereitung eines Beschlusses soll das Akteneinsichtsrecht dem Rats- bzw. Bezirksvertretungsmitglied ermöglichen, sich über die Vorbereitung des Beratungsgegenstandes zu informieren. Die Akteneinsicht wird in diesem Stadium nicht die Regel sein, da der Bürgermeister das jeweilige Gremium auf eine Entscheidung üblicherweise mittels einer schriftlichen Vorlage vorbereitet, die die für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen enthält. Damit sollen die Vertretungsmitglieder in einen gleichmäßigen Informations- und Beratungsstand zur hauptamtlichen Verwaltung gesetzt werden.

Das Akteneinsichtsrecht zur Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen setzt dennotwendigerweise einen Beschluss des Rates oder Ausschusses voraus, der von der Verwaltung auszuführen ist. Das Einsichtsrecht zielt darauf ab, eine Überprüfung der Akten vorzunehmen, aus denen hervorgeht, wie die Verwaltung den Beschluss – bisher – ausgeführt hat. Insoweit handelt es sich um ein Kontrollrecht, das den Druck auf die hauptamtliche Verwaltung zur unverzüglichen Ausführung von Beschlüssen erhöht, ohne dass allerdings Sanktionen hiermit verknüpft sind. Das einzelne Ratsmitglied besitzt keine Befugnis, dem Bürgermeister im Stadium der Durchführung der Beschlüsse Vorgaben zu machen.

Der Antragsteller wird vor diesem Hintergrund mit dieser Vorlage gebeten, seine Informationsbegehren im Einzelnen zu konkretisieren, insbesondere schriftlich darzulegen, inwieweit die begehrten Akteneinsichtnahmen der Vorbereitung von konkreten Beschlüssen bzw. der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen von Gremien dienen, denen er angehört.

Sodann wird die Verwaltung den Antrag bescheiden. Das Anfertigen und Übersenden von Kopien ist vom Akteneinsichtsrecht im Übrigen nicht umfasst. Dem Einsichtnehmenden bleibt es unbenommen, sich bei einer Akteneinsichtnahme Notizen über den Akteninhalt zu machen.